



# Gemeinde Geltendorf

Landkreis Landsberg am Lech

## Satzung über die VERÄNDERUNGSSPERRE zum Bebauungsplan „Untere Dorfstraße“ in Geltendorf

Erstellt am: 18.09.2025

Planverfasser: Gemeinde Geltendorf

### Präambel:

Die Gemeinde Geltendorf erlässt gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. Seite 3634) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 20.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Untere Dorfstraße“ in  
Geltendorf als  
**S a t z u n g.**

## § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Untere Dorfstraße“ in Geltendorf. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs ergeben sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist; er umfasst die Flurstücke 766/1, 766, 767, 767/3, 767/4, 767/2, 173/5, 150, 148, 147, 173, 145/2, 145/3, 145, 52, 142, 141, 142/2, 143, 144, 768/1, 768/2, 20/2, 20, 21, 21/1, 19, 19/1, 58/3, 58/4, 58/2, 56, 73/9 alle Gemarkung Geltendorf.

## § 2 Rechtswirkungen

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die

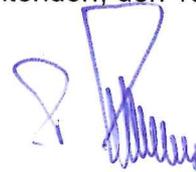
Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt

### § 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung verbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

Geltendorf, den 19.09.2025

(Siegel)



.....  
Gemeinde Geltendorf  
Robert Sedlmayr  
Erster Bürgermeister

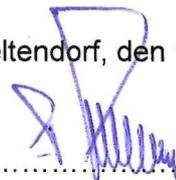
**Anlage:**

Übersichtsplan zu § 1

#### Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat der Gemeinde Geltendorf hat in seiner Sitzung vom 18.09.2025 die Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Geltendorf, den 19.09.2025



.....  
Gemeinde Geltendorf  
Robert Sedlmayr  
Erster Bürgermeister

Die Bekanntmachung über den Erlass der Veränderungssperre ist gemäß § 16 Abs. 2 BauGB am 19.09.2025 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden.

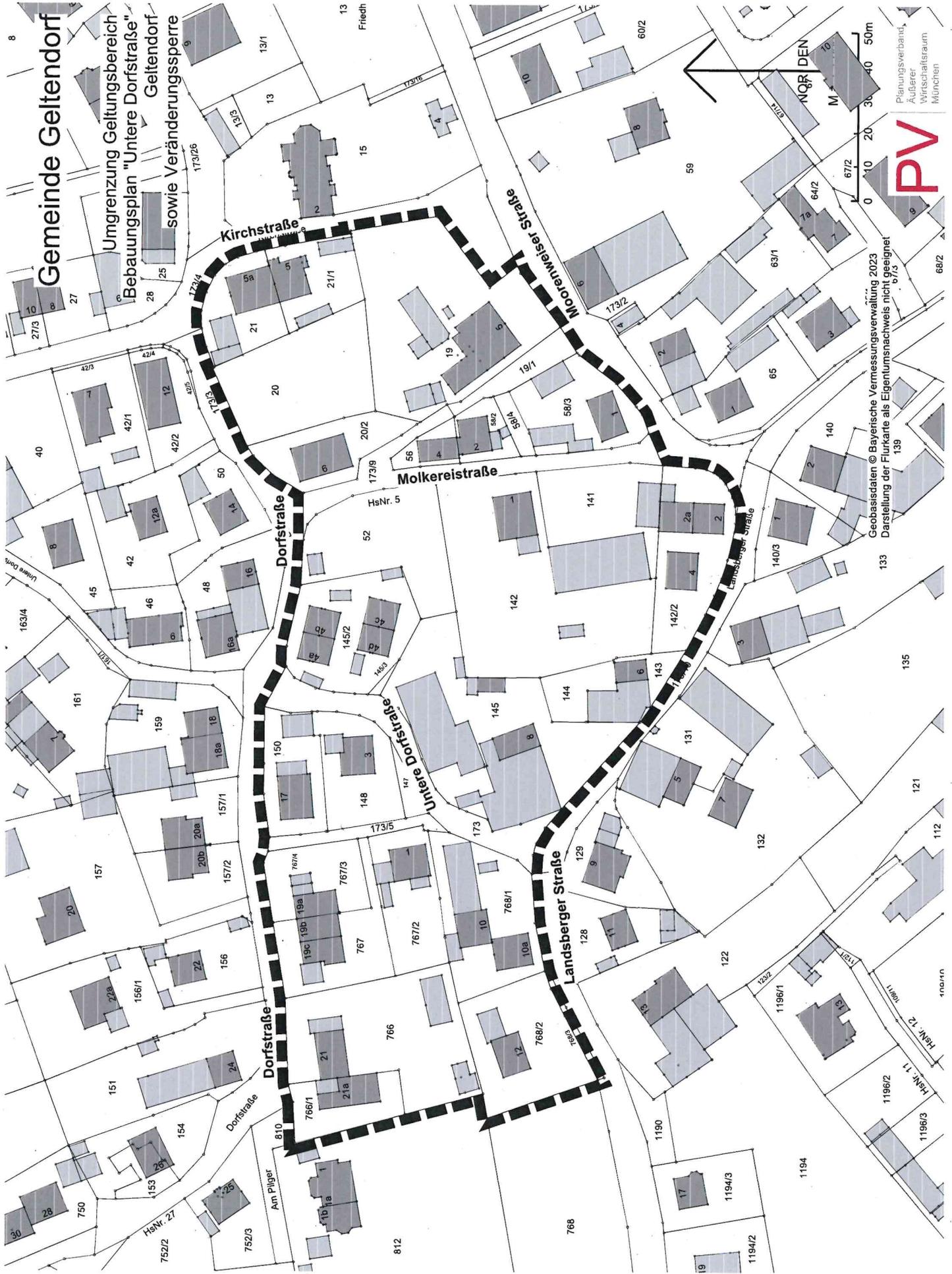
Geltendorf, den 19.09.2025



.....  
Gemeinde Geltendorf  
Robert Sedlmayr  
Erster Bürgermeister

# Gemeinde Geltendorf

## Umgrenzung Geltungsbereich Bebauungsplan "Untere Dorfstraße" Geltendorf sowie Veränderungssperre



Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2023  
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis nicht geeignet  
b7/3



Planungsverband,  
Äußerer  
Wirtschaftsraum  
München